

eine transitorische Bewilligung auf das Budget gebracht werde, durch welche im Laufe der nächsten Finanzperiode eine staffelweise Aufbesserung in der Maasse bewirkt werden könnte, daß diese Staatsbeihilfe der betreffenden Gemeinde ein für allemal überlassen würde, womit diese nach Befinden für die Stelle ein Grundstück zur Benutzung des Lehrers ankaufen, oder mittelst der Zinsen demselben eine immerwährende und sichere Zulage gewähren könnte; (Nr. 8) wenigstens aber der Staat vor dem Eintreten einer Umgestaltung hierin abermals da die nöthigen Zuschüsse gewähre, wo die Gemeinden das Erforderlichste zu leisten nicht im Stande; demnach für die nächste Finanzperiode eine angemessene Summe zur Erhöhung solcher unzureichender Lehrerbefoldungen bewilligt werden möchte.

(vergl. Nr. 1, 2, 3 S. 8 und 9. Nr. 4, 5, 6 S. 12 — 13, 62—65. Nr. 7, 8 S. 6.)

Noch wird (Nr. 6 S. 14) der besondere Wunsch ausgesprochen, daß bei Errichtung einer gewünschten Stellenstaffel sowohl die herangebildeten Lehrer, als auch die Privatpatrone an die vorgeschriebene Ordnung gebunden würden, höher besoldete Stellen also nur aus bereits „amtirten“ Lehrern besetzt werden dürfen, daß aber die Einrichtung, drei zur Probe zu designiren, entweder wegfallen oder bei der Wahl aus dreien den Gemeinden mehr Antheil zugestanden, und den Nichtgewählten der Reiseaufwand vergütet werden möchte.

Zu B. und C.

Aus dem Bemerkten gehe hervor, daß eine Verkleinerung der Schulstellen sehr nachtheilig erscheine, weil theils der neuangestellte Hülfslehrer nicht dem ältern Lehrer, sondern der Schule selbst diene, theils eine Unbilligkeit darin liege, wegen Vermehrung des Personals die einzelnen Angestellten durch Gehaltsabzüge zu beeinträchtigen, und dadurch den Lehrern allein, noch dazu bei den gesteigerten Anforderungen an dieselben, die Aussicht auf Verbesserung und das Streben danach zu rauben. (Nr. 3, 4, 5, 6.)

Zu D. und E.

Wie es unbillig und hart sei, daß der Lehrer für seine eigenen in der Schule mit unterrichteten Kinder Schulgeld bezahlen, oder, falls er dies nicht wolle, seine Zeit zum Unterrichte der eigenen Kinder außer den öffentlichen Schulstunden aufopfern müsse, eben so unbillig scheine die Beitragspflichtigkeit der Lehrer zu den Parochiallasten ohne Entschädigung für die früher genossenen Realbefreiungen, während doch alle Steuerbefreite dafür entschädigt worden seien, daß sie nach Jahrhunderten erst jetzt zur Mitleidenheit gezogen worden wären.

(vergl. Nr. 1, 3, S. 10. Nr. 4, 5 und 6 S. 69 und 70.)

Zu F. und G.

Einem emeritirten Lehrer komme gesetzlich der dritte Theil des Gehaltes der von ihm bekleideten Stelle zu. Unmöglich sei es aber, mit 40 bis 60 Thlr., was bei den meisten Lehrern das Gehaltsdrittheil sei, eine Familie auch nur einigermaßen anständig zu erhalten. Deshalb und damit das traurige Verhältniß zwischen dem Emeritus und seinem Nachfolger aufhöre, sei es billig, daß der Lehrer eine nach dem Staatsdienergesetze und nach Maassgabe seines Dienstinkommens und seiner Dienstjahre zu bestimmende Pension erhalte.

(vgl. Nr. 3, S. 12. Nr. 4, 5 und 6, S. 74—76.)

Zu H.

Hinsichtlich des Gnadengehalts und der Pensionen der Schullehrerwitwen sind insbesondere die Wünsche ausgesprochen worden:

- a) daß Lehrern entweder bis zur Wiederbesetzung der durch den Tod ihrer Männer erledigten Stellen, oder wenigstens ein vierteljähriger Gnadengehalt statt des nur bisher achtwöchentlichen gewährt werde,

(Nr. 1, 4, 5, 6, 9)

- b) daß ferner ihre Pensionen bis auf 50 Thlr. — und bezüglich 10 Thlr. — erhöht werden möchten,

(Nr. 5)

endlich

- c) daß es jedem in der zweiten Classe der Wittwenpension stehenden Lehrer gestattet sein möchte, durch Entrichtung des Beitrags der ersten Classe den Seinen auch die Pension der ersten Classe erwerben zu können.

(Nr. 1 und 4)

Zu II.

Zur Verbesserung und Hebung ihrer bürgerlichen Stellung wünschen die Petenten:

- 1) Errichtung einer besondern über sämtliche Schulen gesetzten Behörde,

(Nr. 1)

- 2) unentgeltliche Erlangung des Bürgerrechts in Städten und Gemeinderechts in Dörfern nach Verlauf einer gesetzlich zu bestimmenden Zeit,

(Nr. 3, 5, 6, 8)

so wie

- 3) stimmfähige Mitgliedschaft im Schulvorstande und größere Selbstständigkeit diesem und den Geistlichen gegenüber,

(Nr. 1, 3, 5, 6, 7, 9)

- 4) Vorlegung der Inspections- und Revisionsprotocolle und der Conduitenlisten,

(Nr. 3, 5, 6)

- 5) unmittelbare Mittheilung aller das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und Ephoralmissiven,

(Nr. 3, 5, 6)

- 6) Wegfall der Kirchencollecten für bedrängte Lehrer und deren Wittwen,

(Nr. 3, 4, 5, 6)

und unterstützen diese Vorschläge, indem sie auszuführen suchen:

zu 1) daß auf den Districtschulinspectoren zu viel fremdartige Arbeiten und Verpflichtungen lasteten, als daß sie diesen Obliegenheiten immer gebührend nachzukommen vermöchten;

zu 2) daß der Lehrer die Lasten und Abgaben eines Gemeindemitgliedes, von denen er früher befreit gewesen, zu tragen, gleichwohl wegen ihm ermangelnder Stimmfähigkeit in der Gemeinde und Befugniß zur Bekleidung eines Ehrenamtes im bürgerlichen Leben keine Bedeutung habe, während Amt und Arbeit ihn, der auch dem Staate diene, die Ehre eines Gemeindemitgliedes mit den Vätern zu theilen berechtigete, deren Kinder er zu Christen und braven Bürgern erziehen solle;